

# Satzung OPEN-VEREIN

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen OPEN-VEREIN. Der Verein fördert ein besseres Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen Kontinenten und Länder, die Demokratie und den Frieden. Er hat seinen Sitz in Gartenstr.2, Seelbach-Wittelbach, 77960, Deutschland. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr (Freiburg i.Breisgau) eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2.1 Der erste Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten verwirklicht:

- Vermittlung und Veranstaltung von Begegnungen und Austausch zwischen Institutionen in Bereiche wie Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, Studentenhilfe.
- Unterstützung und Entwicklung von Aktivitäten zur Intensivierung des kulturellen-, sozialen-, humanitären-, gesellschaftlichen-, zivilgesellschaftlichen-, institutionellen-, gemeinnützigen-, wirtschaftlichen- und wissenschaftlichen Austauschs.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Entwicklungsprojekte, um die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Demokratie, Menschenrechte (einschließlich die Frauenrechte und Schutz der Familie und Kindern) und der Rechtsstaatlichkeit bewusst zu machen.
- Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen.
- Entwicklung von Konzepten und Projekten im interkulturellen und internationalen Austausch (z.B. im Rahmen von Partnerschaften, Schüleraustausch, Institutionenaustausch, Fachleutenaustausch, Studienreisen).

§2.2. Der zweite Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler,

Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten verwirklicht:

Versammlung von Spenden, Kaufen von Ware (Kleidung, Lebensmittel, Medikamente etc), die als Spende für die oben genannte Kategorien von Personen als Spende gegeben wird, direkte Hilfe zu den kranken oder verletzten Kriegsoffer, Behinderte etc, Veranstaltung von humanitären Hilfe-Projekten, Zusammenarbeit mit lokalen oder internationalen Vereinen, Behörden, Institutionen oder Organisationen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### §3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Förderer und Freunde des Vereins können solche Personen werden, die, ohne Mitglied zu sein, den Verein ideell und finanziell unterstützen. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb eines Monats ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

### § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme deren Berichts

#### §6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem.§26BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden. Der erste und der zweite Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

#### § 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von mindestens 2 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Dies stellt keine Vertretungsbeschränkung mit Wirkung gegen Dritte gemäß §26 Absatz 2 BGB dar.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

#### § 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in oder Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### § 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rumänisch Orthodoxe Kirche „Nasterea Maicii Domnului“ aus Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Verabschiedung der Satzung

Diese Satzung wurde in Seelbach am 01.04.2015 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Mitgliederversammlung

Vorname, Name der Mitgliedern:

1. Iolanda- Marlena Badilita/ Unterschrift:.....
2. Vlad Badilita/ Unterschrift:.....
3. Diana- Elena Barliba/ Unterschrift:.....
4. Dan- Mircea Barliba/ Unterschrift:.....
5. Eugenia Notarescu/ Unterschrift:.....
6. Raluca Alexe/ Unterschrift:.....
7. Emanuel– Stefan Alexe / Unterschrift:.....
8. Nataliia Khytko: Unterschrift:.....